

Verblistern von Arzneimitteln

27.06.2019 | KVNO aktuell, Verordnungsinfos

❏ Dieser Artikel stammt aus der
KVNO aktuell online
Juni + Juli 2019.
❏ **KVNO aktuell 6+7 | 2019**
(PDF, 7.000 KB)

Die Versorgung von Heimpatienten mit Arzneimitteln wird zunehmend mit sogenannten Blistern durchgeführt. Dabei löst diese patientenindividuelle Zusammenstellung der täglichen Arzneimitteldosen in Tütchen (Blistern) das traditionelle Stellen der Arzneimittel in Tablettendosen für einzelne Patienten ab. Auch Pflegedienste gehen dazu über, Tabletten verblistern zu lassen.

Altenheime können mit einzelnen Apotheken die Versorgung der Patienten vertraglich vereinbaren. In der Regel stimmen die Heimbewohner der Versorgung durch eine Apotheke zu, sodass die Arzneimittelrezepte gebündelt zu der versorgenden Apotheke laufen.

Das Verblistern wird durch die Apotheke als Kundenauftrag des Heimes durchgeführt. Die behandelnden Ärzte stellen den Patienten die jeweiligen Arzneimittelrezepte aus. Die beauftragte Apotheke verwahrt formal die Arzneimittel der Patienten treuhänderisch – auch dann, wenn die Verblisterung durch einen Dritten (Blisterzentrum) durchgeführt wird. Wechselt die Vertragsapotheker des Heims oder des Blisterzentrums, besteht kein Anspruch auf neue Rezepte. Die Kosten für die verordneten Arzneimittel fließen jeweils in das Arzneimittelvolumen der verordnenden Praxis. Die Kosten für das Verblistern werden vertraglich zwischen Heim und Apotheke geregelt.

In Blistern können keine halben Tabletten gestellt werden. Bei einem Wechsel der Dosierung müsste somit ein neues Rezept ausgestellt werden. Der Arzt ist nicht verpflichtet, dem Wunsch eines Heimes auf Verblisterung nachzukommen, und könnte in Einzelfällen auch auf der Gabe halber Tabletten bestehen, beispielsweise wenn eine Therapie ein- oder ausgeschlichen werden soll. Beachten Sie: Nicht alle Tabletten sind teilbar oder in geteilter Form über einen längeren Zeitraum lagerbar.

HON

Tabletten sollten in folgenden Fällen nicht geteilt werden:

- wenn die Fach- oder Gebrauchsinformation sie ausdrücklich als nicht teilbar bezeichnet
- wenn nach der Teilung die Magensaftresistenz nicht mehr gegeben ist
- bei einem Überzug zur verzögerten Wirkstofffreisetzung; andere Retardformulierungen, zum Beispiel Pellets, können unter Umständen geteilt werden.
- bei Mantel- oder Zweischichttabletten
- bei speziellen Formulierungen, etwa OROS-System
- bei sehr niedrig dosiertem Wirkstoff (Mikrogramm-Bereich)
- bei sehr kleinen Tabletten (< 50 mg)

Quelle: Arzneimittelkommission der Deutschen Apotheker

❏ [Ansprechpartner zu den Verordnungsinfos](#)

